

Erste Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 362); der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat am 10. Dezember 2001 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2002 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 31. Mai 2002, Az: H1-437/563/19-1, die Änderung genehmigt.

- § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
"Für das Grundstudium betragen die Gesamtanforderungen 130 SWS. Für das Hauptstudium betragen die Anforderungen im Pflichtbereich 67 SWS, im Wahlpflichtbereich 20 SWS."
- § 6 Abs. 10 Satz 2 wird gestrichen.
- § 20 Abs. 4 wird gestrichen.
- § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die mündliche Diplomprüfung besteht aus Prüfungen in Biochemie, Zell- und Molekularbiologie, Biophysik und in dem als Wahlpflichtfach gewählten Gebiet. Sie umfasst die in den Regelstudienplänen gekennzeichneten Stoffgebiete. Die mündliche Diplomprüfung wird in der Regel (in den Fächern Biochemie sowie Zell- und Molekularbiologie verbindlich) von 2 Prüfern (Kol-

legialprüfung) abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfung im Pflichtbereich 45 Minuten, im Wahlpflichtbereich 30 Minuten."

- § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden für die Teilnoten folgende Wichtungen angewendet:
Biochemie 2, Zell- und Molekularbiologie 1,
Biophysik 1,
Wahlfach 1,
Diplomarbeit 3.
- § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studierende, die vor Inkraft-Treten der Ersten Änderung dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, können die Prüfung auf Antrag gemäß der geänderten Ordnung absolvieren, ansonsten gilt die bisher geltende Fassung der Ordnung weiter.“
b) Absatz 2 wird gestrichen.
- Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit Abschluss Diplom

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 368); der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat am 10. Dezember 2001 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2002 der Änderung zugestimmt.
Die Änderung wurde am 8. März 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

- § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das 130 SWS umfasst und in der Regel nach dem 4. Semester mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, in dem der Pflichtbereich im Umfang von 67 SWS und 1 Wahlpflichtbereich mit 20 SWS zu absolvieren sind und in der Regel nach der ersten Hälfte des 8. Semesters mit der mündlichen Diplomprüfung abschließt."
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Grundstudium beinhaltet im Umfang von 130 SWS folgende Lehrgebiete:
Anorganische und Allgemeine Chemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie, Physik, Mathematik, Allgemeine Botanik, Zellbiologie, Allgemeine Zoologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Informationstechnologie, Bioorganische Chemie, Biochemie, Naturstoffchemie, Biophysik, Mikrobiologie und Genetik sowie folgende Studienanforderungen:
Testatscheine in Mathematik und Genetik; Praktikumsscheine in Anorganische und Allgemeine Chemie, Physikalische Che-

mie, Bioorganische Chemie, Physik, Biophysik, Allgemeine Botanik, Biochemie, Allgemeine Zoologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Mikrobiologie."

- absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Hauptstudium umfasst die Absolvierung der Veranstaltungen im Pflichtbereich im Umfang von 67 SWS und im Wahlpflichtbereich von 20 SWS. Der Kandidat wählt aus 7 Wahlpflichtfächern eines aus. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:
Bioanorganische Chemie, Virologie, Biochemische Analytik, Molekulargenetik, Spektroskopische Methoden, Naturstoffchemie, Enzymologie, Biochemie III bis VI, Molekularbiologie I bis III, Pharmakologie und Toxikologie, Zellbiologie, Biotechnologie/Verfahrenstechnik, Technologiefolgeabschätzung und Bewertung, Immunpharmakologie, Forschungspraktikum im Schwerpunktfach sowie ein Wahlpflichtfach (Strukturbiologie, Mikrobiologie, Biomimetische Chemie, Molekulare Medizin, Molekulare Physiologie, Molekulare Toxikologie oder Molekulare Biotechnologie können gewählt werden). Es sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
Testatscheine in Pharmakologie und Toxikologie, Biotechnologie/Verfahrenstechnik, Enzymologie, Bioanorganische Chemie, Immunpharmakologie Technologiefolgeabschätzung und Bewertung.
Praktikumsscheine in Virologie, Naturstoffchemie, Biochemische Analytik, Spektroskopische Methoden, Molekularbiologie, Biotechnologie/Verfahrenstechnik, Zellbiologie.
- Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor